

REGIERUNGSRAT

15. Dezember 2021

ERLÄUTERUNGEN

Sonderverordnung 2 zur Abfederung der wirtschaftlichen Auswirkungen der COVID-19-Pandemie (SonderV 20-2); Änderung

1. Vorbemerkung

Das Parlament hat in der Wintersession 2021 beschlossen, die gesetzlichen Grundlagen für die Härtefallhilfen in Art. 12 des Bundesgesetzes über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetz) bis Ende 2022 zu verlängern. Der Bundesrat wird die Gesuchseinreichungsfrist für Härtefallmassnahmen in Art. 10 der Verordnung über Härtefallmassnahmen für Unternehmen im Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Härtefallverordnung) entsprechend verlängern. Die entsprechende Verordnungsänderung ist für den 17. Dezember 2021 angekündigt.

Diese Gesetzesänderung auf Bundesebene ermöglicht es, die Härtefallmassnahmen gemäss der Sonderverordnung 2 zur Abfederung der wirtschaftlichen Auswirkungen der COVID-19-Pandemie (SonderV 20-2) zu verlängern. Unternehmen, welche bisher noch keine Härtefallmassnahme beantragt haben, können bis am 28. Februar 2022 ein Gesuch um Härtefallmassnahme gemäss § 7d einreichen. Diese Möglichkeit soll insbesondere Unternehmen entgegenkommen, die trotz Anspruch auf Härtefallhilfe bisher auf Unterstützung verzichtet haben, jetzt aber feststellen, dass sie doch nicht ohne finanzielle Hilfe durch die Pandemie kommen. Ausgenommen sind Unternehmen, deren Gesuch um eine Härtefallmassnahme nach § 7d abgelehnt wurde (vgl. nachfolgende Erläuterungen zu § 7j).

Keine Gesuche können mehr eingereicht werden für die Liquiditätshilfe nach § 7a, die Fixkostenbeiträge bei behördlich angeordneten Betriebsschliessungen nach § 7b, die Fixkostenbeiträge für von geschlossenen Betrieben stark abhängige Unternehmen nach § 7c sowie die Härtefallmassnahmen für Unternehmen mit einem Jahresumsatz über 5 Millionen Franken nach § 7e. Die Nachfrage nach der Liquiditätshilfe ist seit Einführung der Massnahme nach § 7d stark zurückgegangen. Betriebsschliessungen wurden nicht mehr angeordnet, weshalb die Massnahmen nach §§ 7b und 7c nicht mehr relevant sind. Härtefallmassnahmen für Unternehmen mit einem Jahresumsatz über 5 Millionen Franken konnten für die Umsatzrückgänge bis Juni 2021 beantragt werden. Die Unternehmen, welche Bedarf hatten, haben ihr Gesuch eingereicht. Eine Verlängerung der Gesuchseinreichungsfrist drängt sich daher nicht auf.

Die bereits als Härtefall qualifizierten Unternehmen können jedoch neu Entschädigungen für Umsatzrückgänge in den Monaten Juli bis Dezember 2021 beantragen. Diese Entschädigungen ergänzen die bisher ausgerichteten Härtefallmassnahmen (Zusatzzahlungen). Der Fokus liegt dabei vor allem auf Unternehmen aus den Gastro-, Event- und Fitnessbranche, welche aufgrund der epidemiologischen Lage und der getroffenen Massnahmen zur Eindämmung des Coronavirus immer noch Umsatzrückgänge zu verzeichnen haben. Es werden dabei maximal die ungedeckten Fixkosten entschädigt (Art. 5a Covid-19-Härtefallverordnung).

2. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

§ 7h (Bedingte Gewinnbeteiligung für Unternehmen mit einem Jahresumsatz unter 5 Millionen Franken)

Der Regierungsrat hat an seiner Sitzung vom 1. Dezember 2021 beschlossen, bei Unternehmen mit einem Umsatz unter 5 Millionen Franken, die im Jahr 2021 einen Gewinn erzielen, auf die vollständige oder teilweise Rückforderung der Härtefallbeiträge zu verzichten. § 7h wird daher aufgehoben.

§ 7i (Verwendung der Zusatzbeiträge des Bundes [Bundesratsreserve])

Absatz 1 lit c:

Gemäss dem neuen § 7j können Unternehmen mit einem Jahresumsatz unter 5 Millionen Franken die Umsatzrückgänge in den Monaten Juli bis Dezember 2021 entschädigt werden. Hat ein Unternehmen bereits Härtefallmassnahmen erhalten, werden bereits erhaltene Beiträge bei der Beachtung der Höchstgrenzen gemäss Art. 8a und 8d Covid-19-Härtefallverordnung berücksichtigt. Hat ein Unternehmen aufgrund des Umsatzrückgangs in den Monaten Juli bis Dezember 2021 einen höheren Anspruch auf nicht rückzahlbare Beiträge als aufgrund der Obergrenzen von Art. 8, Art. 8a und 8d ausbezahlt werden könnte, wird ein anteilmässiger Betrag zulasten der Bundesratsreserve nach Art. 15 Covid-19-Härtefallverordnung ausbezahlt.

Der ausbezahlte Anteil an der Bundesratsreserve ist für alle Unternehmen gleich hoch und richtet sich nach den verfügbaren Mitteln aus der Bundesratsreserve. Der über die Höchstgrenzen hinausgehende Bedarf wird aufgrund der nach § 7j eingereichten Gesuche geprüft. Dem Kanton Aargau stehen rund noch 24 Millionen Franken aus der Bundesratsreserve zur Verfügung. Dieser Betrag wird anteilmässig auf die Gesuche nach § 7i Abs. 1 lit. c und Abs. 1 lit. d verteilt. Beträgt der Bedarf insgesamt zum Beispiel 36 Millionen Franken, werden allen Unternehmen 2/3 des Bedarfs ausbezahlt.

Vgl. dazu auch das nachfolgende Berechnungsbeispiel unter Absatz 1 lit. d.

Absatz 1 lit. d:

Für Unternehmen mit einem Jahresumsatz über 5 Millionen Franken regelt Art. 8b Covid-19-Härtefallverordnung die Berechnung der Unterstützung. Dabei können Umsatzrückgänge bis Juni 2021 entschädigt werden. Von dieser Berechnung können die Kantone gemäss Art. 15 Abs. 5 Covid-19-Härtefallverordnung zulasten der Bundesratsreserve abweichen.

Entsprechend wird in § 7i Abs. 1 lit. d die Entschädigung der Umsatzrückgänge in den Monaten Juli bis Dezember 2021 für Unternehmen mit einem Jahresumsatz über 5 Millionen Franken zulasten der Bundesratsreserve geregelt. Dabei können nur Unternehmen ein Gesuch einreichen, welche bereits Beiträge gemäss § 7e erhalten haben. Neue Gesuche für Härtefallmassnahmen für Unternehmen mit einem Jahresumsatz über 5 Millionen Franken sind nicht möglich. Die Unternehmen, welche Bedarf hatten, haben ihr Gesuch eingereicht. Die Möglichkeit, neue Gesuche zuzulassen, drängt sich nicht auf.

Die Beiträge bemessen sich am über 10 % hinausgehenden Umsatzrückgang in den Monaten Juli bis Dezember 2021, multipliziert mit einem branchenüblichen Anteil an den Fixkosten samt Abschreibungen. Es ist nur der über 10 % hinausgehende Umsatzrückgang massgebend. Damit wird verhindert, dass natürliche Schwankungen beim Umsatz entschädigt werden.

Es werden maximal die ungedeckten Fixkosten entschädigt (Art. 5a Covid-19-Härtefallverordnung). Die Höchstgrenzen gemäss Art. 8c Covid-19-Härtefallverordnung gelten nicht. Der ausbezahlte Anteil ist für alle Unternehmen gleich hoch und richtet sich nach den verfügbaren Mitteln aus der Bundesratsreserve. Dem Kanton Aargau stehen rund noch 24 Millionen Franken aus der Bundesratsreserve zur Verfügung. Dieser Betrag wird anteilmässig auf die Gesuche nach § 7i Abs. 1 lit. c und

Abs. 1 lit. d verteilt. Beträgt der Bedarf insgesamt z.B. 36 Millionen Franken, werden allen Unternehmen 2/3 des Bedarfs ausbezahlt.

Tabelle 1: Berechnungsbeispiel für Unternehmen mit einem Jahresumsatz über 5 Millionen Franken

Beschreibung	Betrag
Schritt 1: Ermittlung Umsatzrückgang	
Umsatz 2. Halbjahr 2018	Fr. 6'000'000.–
Umsatz 2. Halbjahr 2019	Fr. 8'000'000.–
<i>Durchschnitt</i>	<i>Fr. 7'000'000.–</i>
Umsatz 2. Halbjahr 2021	Fr. 5'000'000.–
<i>Umsatzrückgang Juli bis Dezember 2021</i>	<i>Fr. 2'000'000.–</i>
<i>Davon 90 %, da sich die Beiträge am über 10 % hinausgehenden Umsatzrückgang bemessen</i>	<i>Fr. 1'800'000.–</i>
Schritt 2: Ermittlung Fixkostenbeitrag	
branchenüblicher Anteil an den Fixkosten (Beispiel Restaurant oder Event-Caterer)	33,9 %
<i>Fixkostenbeitrag (wird auf den ausgewiesenen Verlust im 2021 gekürzt, wenn dieser tiefer wäre)</i>	<i>Fr. 610'200.– (33,9 % mal Fr. 1'800'000.–)</i>
Schritt 3: Ermittlung auszubehaltender Betrag	
Bestand Bundesratsreserve	24'000'000.–
Beantragte Mittel (Summe aller Fixkostenbeiträge)	36'000'000.–
Auszuzahlende Quote für alle Firmen	66,7 % (24'000'000.– durch 36'000'000.–)
<i>Auszubehaltender Betrag</i>	<i>Fr. 407'000.– (66,7 % mal Fr. 610'200.–)</i>

§ 7j (Umsatzrückgänge in den Monaten Juli bis Dezember 2021 für Unternehmen mit einem Jahresumsatz unter 5 Millionen Franken)

Absatz 1:

Für Unternehmen mit einem Jahresumsatz unter 5 Millionen Franken ist die Berücksichtigung der Umsatzverluste in den Monaten Juli bis Dezember 2021 ohne Beanspruchung der Bundesratsreserve möglich. Für diese Unternehmen werden in der Covid-19-Härtefallverordnung des Bundes lediglich die Höchstgrenzen festgelegt. Die Bemessung der Beiträge wird dabei den Kantonen überlassen, welche auch entscheiden, ob das zweite Halbjahr 2021 bei der Bemessung der Härtefallhilfen berücksichtigt wird.

Unternehmen mit einem Jahresumsatz unter 5 Millionen Franken, die in den Monaten Juli bis Dezember 2021 einen Umsatzrückgang zu verzeichnen haben, werden nicht rückzahlbare Beiträge ausgerichtet.

Absatz 2:

Die Beiträge berechnen sich am Umsatzrückgang in den Monaten Juli bis Dezember 2021, multipliziert mit einem branchenüblichen Anteil an den Fixkosten samt Abschreibungen. Bei der Berechnung werden 90 % des Umsatzrückgangs berücksichtigt. Damit wird verhindert, dass natürliche Schwankungen beim Umsatz entschädigt werden.

Beispiel: Ein Unternehmen mit einem durchschnittlichen Umsatz von 2 Millionen Franken in der Referenzperiode hat zwischen Juli und Dezember 2021 einen Umsatz von 1,4 Millionen Franken erzielt.

Der Umsatzrückgang beträgt Fr. 600'000.–. 10 % des Umsatzrückgangs der Referenzperiode werden aber nicht entschädigt, weshalb Fr. 60'000.– vom Umsatzrückgang abgezogen werden. Der relevante Umsatzrückgang für die Berechnung der Fixkosten liegt damit bei Fr. 540'000.–.

Es werden Beiträge ab 500 Franken ausbezahlt. Der Aufwand für die Prüfung und die Auszahlung von Beiträgen unter 500 Franken wäre unverhältnismässig.

Es werden maximal die ungedeckten Fixkosten entschädigt (Art. 5a Covid-19-Härtefallverordnung).

Absatz 3:

Insgesamt dürfen die Höchstgrenzen gemäss Art. 8a und 8d Covid-19-Härtefallverordnung nicht überschritten werden. Hat ein Unternehmen bereits Beiträge erhalten, werden diese bei der Berechnung der Höchstgrenze angerechnet. Hat ein Unternehmen höhere ungedeckte Fixkosten, als aufgrund dieser Höchstgrenzen ausbezahlt werden kann, erfolgt eine weitere Auszahlung zulasten der Bundesratsreserve (vgl. Erläuterungen zu § 7i Abs. 1 lit. c).

Tabelle 2: Berechnungsbeispiel für Unternehmen mit einem Jahresumsatz unter 5 Millionen Franken

Beschreibung	Betrag
Schritt 1: Ermittlung Umsatzrückgang	
Umsatz 2. Halbjahr 2018	Fr. 2'500'000.–
Umsatz 2. Halbjahr 2019	Fr. 1'500'000.–
<i>Durchschnitt</i>	<i>Fr. 2'000'000.–</i>
Umsatz 2. Halbjahr 2021	Fr. 1'400'000.–
<i>Umsatzrückgang Juli bis Dezember 2021</i>	<i>Fr. 600'000.–</i>
<i>Davon 90 %, da sich die Beiträge am über 10 % hinausgehenden Umsatzrückgang bemessen</i>	<i>Fr. 540'000.–</i>
Schritt 2: Ermittlung Fixkostenbeitrag	
branchenüblicher Anteil an den Fixkosten (Beispiel Restaurant oder Event-Caterer)	33,9 %
<i>Fixkostenbeitrag (wird auf die ausgewiesenen Fixkosten im 2. Halbjahr 2021 gekürzt, wenn diese tiefer wären)</i>	<i>Fr. 183'000.– (33,9 % mal Fr. 540'000.–)</i>
Schritt 3: Ermittlung auszubezahlender Betrag; Höchstgrenze und Bundesratsreserve	
Durchschnitt Jahresumsatz 2018 und 2019	Fr. 3'500'000.–
Höchstgrenze nicht rückzahlbare Beiträge: 20 %	Fr. 700'000.–
Bereits vom Kanton bezogener Härtefallbeitrag	Fr. 650'000.–
<i>Auszubezahlender Teilbetrag unterhalb Höchstgrenze</i>	<i>Fr. 50'000.–</i>
<i>Teilbetrag oberhalb Höchstgrenze</i>	<i>Fr. 133'000.–</i>
Bestand Bundesratsreserve	24'000'000.–
Beantragte Mittel (Summe aller Fixkostenbeiträge)	36'000'000.–
Auszuzahlende Quote für alle Firmen	66,7 % (24'000'000.– durch 36'000'000.–)
<i>Auszubezahlender Teilbetrag oberhalb Höchstgrenze</i>	<i>Fr. 88'700.– (66,7 % mal Fr. 133'000.–)</i>
<i>Total auszubezahlender Betrag</i>	<i>Fr. 138'700.– (Fr. 88'700.– plus Fr. 50'000.–)</i>

Die Beträge werden auf Fr. 100.– abgerundet.

Absatz 4:

Die Gesuche können ab 1. Februar 2021 über das elektronische Behördenportal eingereicht werden. Die Gesuchseinreichungsfrist endet am 28. Februar 2021. Der Umsatzrückgang in den Monaten Juli bis Dezember 2021 ist durch die Unternehmen nachzuweisen.

Absatz 5:

Unternehmen, welche bereits Härtefallmassnahmen erhalten haben, sind bereits als Härtefall qualifiziert. Sie müssen daher nur noch die Unterlagen zur Belegung des Umsatzrückgangs in den Monaten Juli bis Dezember 2021 einreichen.

Bei Unternehmen, welche gestützt auf eine Spartenrechnung gemäss § 7f eine Härtefallmassnahme erhalten haben, werden die Ansprüche für die Monate Juli bis Dezember 2021 ebenfalls gestützt auf die Spartenrechnung beurteilt.

Absatz 6:

Neue Gesuche sind nur noch für Härtefallmassnahmen für Unternehmen mit einer Umsatzeinbusse ab 40 % gemäss § 7d möglich (vgl. Vorbemerkungen). Sie müssen ein vollständiges Gesuch einreichen und dabei alle notwendigen Angaben gemäss Covid-19-Härtefallverordnung und § 7d machen und die erforderlichen Unterlagen einreichen. Ausgenommen sind Unternehmen, deren Gesuch für eine Härtefallmassnahme gemäss § 7d abgelehnt wurde. Sie können kein neues Gesuch mehr einreichen.

Wird das Gesuch gutheissen, werden automatisch auch die Umsatzrückgänge in den Monaten Juli bis Dezember 2021 entschädigt.

Bei neuen Gesuchen kann eine Spartenrechnung gemäss § 7f beantragt werden.

§ 13d (Beiträge an touristische Angebote mit einer Personenbeförderungskonzession)

Aufgrund des abgelaufenen zeitlichen Geltungsbereichs kann diese Bestimmung aufgehoben werden.